

Hinweise zum Gesuch um reduzierte Elternbeiträge

Reglement über Sozialtarife für finanzschwache Familien vom 24. Mai 2018
(Stand 01.01.2022)

Gesuch

Das Gesuchformular ist auf der Homepage <https://www.ksab.ch> unter Downloads aufgeschaltet oder kann über finanzen@ksab.ch angefordert werden.

Allgemein

Die Gesuche werden gemäss dem Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien vom 24. Mai 2018 (Stand 01.01.2022) bearbeitet. Die Angaben und Unterlagen werden vertraulich behandelt und dienen lediglich der Berechnung der Reduktion des Elternbeitrages.

Gesuch

Mit dem Gesuch ist die letzte definitive Steuerveranlagung zusammen mit den Veranlagungsdetails der Gemeinde, ein Nachweis für Sozialhilfebezug oder eine Bescheinigung der Quellensteuer vom kantonalen Steueramt einzureichen. Ohne diese Beilagen wird das Gesuch nicht bearbeitet und es wird keine Reduktion gewährt. Pro Familie muss ein Gesuch eingereicht werden, unabhängig davon, wieviel Kinder der Familie die Kreisschule Aarau-Buchs besuchen.

Massgebendes Einkommen gemäss Reglement § 2 und § 3

Die Höhe des Sozialtarifs ist abhängig vom steuerbaren Einkommen. Eltern mit steuerbarem Vermögen erhalten keinen Sozialtarif.

Massgebend ist das **gesamte** steuerbare Einkommen:

- von in Ehe oder in eingetragenen Partnerschaften lebenden Eltern oder Stiefeltern, auch wenn diese einen unterschiedlichen steuerrechtlichen Wohnsitz haben,
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat),
- von Elternteilen, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat,
- von geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt,
- von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kinder aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familien), wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben oder bekommen.

Die Berechnung der Reduktion wird auf die letzte definitive Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern abgestellt. Folgende Abzüge in der Steuerveranlagung werden für die Berechnung des Anspruchs zum steuerbaren Einkommen hinzugezählt:

- a) Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen
- b) Abzüge für Einkaufsbeträge an die Säulen 2 und 3a
- c) Abzüge für freiwillige Zuwendungen
- d) Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien
- e) Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- f) Zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen

Reduzierte Elternbeiträge können nur gewährt werden, wenn das massgebende Einkommen nicht mehr als Fr. 55'000.00 beträgt, kein Vermögen vorhanden ist und das Gesuch rechtzeitig bis zum 31. August eingereicht wird.

Zu spät eingereichte Gesuche

Nach dem 31. August eingereichte Gesuche können nach deren Bearbeitung erst im 2. Semester zur Anwendung kommen. Ausgenommen davon sind Lager, welche ausserhalb dieses Zeitraums stattfinden.

Neues Schuljahr

Pro Schuljahr muss ein Gesuch mit den aktuellen Steuerveranlagungen und den Beilagen eingereicht werden.

Rückforderung von Beitragsleistungen gemäss Reglement § 5

Unrechtmässig bezogene Beitragsleistungen sind mit Verzugszins von 5 % zurückzu-bezahlen.

Aarau, 24. Juni 2025